

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 879.

---

Inhalt: Ministerial-Verordnung, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend.

---

## Ministerial-Verordnung

vom 2. September 1918

zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1870,  
die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten bestimmen wir zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1870, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend, folgendes:

### 1. Mindestmaße.

#### § 1.

Fische der nachbenannten Arten und Krebse dürfen nur dann gefangen werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzstosse gemessen, mindestens folgende Längen haben:

1. Stör ( <i>Acipenser sturio</i> ) . . . . .	100 cm
2. Aal ( <i>Anguilla vulgaris</i> ) . . . . .	} 35 cm
3. Lachs (Salin, <i>Salmo salar</i> ) . . . . .	
4. Meerforelle (Lachsforelle, Silberlachs, <i>Salmo trutta</i> ) . . . . .	
5. Bander (Sandert, Schill, <i>Lucioperca sandra</i> ) . . . . .	

Ausgegeben am 11. September 1918.